

**Änderungsantrag**  
**der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**  
**des Deutschen Bundestages**

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
  
Ausschussdrucksache  
17(13)264  
23. April 2013

**zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des**  
**Conterganstiftungsgesetzes – Drucksache 17/12678**

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages möge beschließen:

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes auf Drucksache 17/12678 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

.,2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Stiftungsrat arbeitet auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung; Änderungen beschließt er mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.“ ‘

2. Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

.,b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe setzt der Stiftungsvorstand ohne Entscheidung und Bewertung der Kommission durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.“ ‘

3. Der Nummer 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der leistungsberechtigten Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen nach § 19 Absatz 3, § 87 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten. Der Einsatz des Vermögens der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners nach § 19 Absatz 3, § 90 Absatz 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt eine Härte dar.“

4. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

.,8. Nach § 24 wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“ ‘

Artikel 2 (Inkrafttreten) wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2013 in Kraft. § 13 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.“

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 5)**

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Sitzungen des Stiftungsrates öffentlich sind. Die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte muss in jedem Einzelfall begründet und beschlossen werden.

Die bisher in dem Entwurf enthaltene Begründung zu Nummer 2 entfällt.

#### **Zu Nummer 2 (§ 16 Absatz 6)**

Diese Ergänzung dient der Klarstellung des Charakters der Festsetzung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe als schriftlicher Verwaltungsakt.

#### **Zu Nummer 3 (§ 18 Absatz 2)**

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, dass „unterhaltspflichtige Angehörige im Bedarfsfall nicht von dem Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können“ (Drucksache 17/12678, S. 10). Es wird darauf verwiesen, dass „die nächsten Angehörigen – Eltern, Kinder, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner – oftmals durch die mit der Schädigung verbundenen Anforderungen ohnehin erheblich belastet sind.“ Diesem Zweck folgend ist die in Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzentwurfs (Drucksache 17/12678) vorgesehene Regelung zum Übergang der Unterhaltsansprüche zu ergänzen um eine Regelung zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartner der Leistungsberechtigten bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Buch des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Das Ein-

kommen und Vermögen der Kinder und getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartner der Leistungsberechtigten bleibt bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Das Einkommen und Vermögen der Eltern der Leistungsberechtigten bleibt bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ebenfalls außer Betracht, da aufgrund des Alters der contergangeschädigten Menschen § 19 Absatz 3 2. Fall des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (minderjährige Leistungsberechtigte) nicht einschlägig ist. Die Änderungen berühren nicht die Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens von Angehörigen bei Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen dienen der Sicherung des Lebensunterhalts.

Da der Gesetzentwurf (Drucksache 17/12678) in der Begründung darauf verweist, dass das Stiftungsgesetz die privatrechtlichen Vergleichsansprüche gegen die Grünenthal GmbH durch gesetzliche Ansprüche ersetzt hat, erscheint es folgerichtig, das Einkommen und Vermögen contergangeschädigter Menschen zumindest bei Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch freizustellen. Auch die contergangeschädigten Menschen selbst sind überdies durch die mit der Schädigung verbundenen Anforderungen ohnehin erheblich belastet, so dass es folgerichtig ist, nicht nur Einkommen und Vermögen ihrer Angehörigen zu schonen, sondern auch das der contergangeschädigten Menschen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 25)**

Die Evaluierung dient der Überprüfung der Folgen der Regelungen in Bezug auf den Gesetzeszweck.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Vorbehaltlich des Satzes 2 sollen die Regelungen dieses Gesetzes nach Satz 1 am 1. August 2013 in Kraft treten. Nach Satz 2 soll die Erhöhung der Conterganrenten rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 gelten.“